

Vereins-Satzung der Gütegemeinschaft Tankschutz und Tanktechnik e.V.

Fassung September 2024

Gütegemeinschaft
Tankschutz & Tanktechnik



Vereins-Satzung der Gütegemeinschaft Tankschutz und Tanktechnik e.V.

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Gütegemeinschaft ist eine Gütezeichengemeinschaft im Sinne der Grundsätze des RAL (Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.) und führt den Namen „Gütegemeinschaft Tankschutz und Tanktechnik e.V.“. Sitz und Gerichtsstand der Gütegemeinschaft sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Vereins-Satzung ist Freiburg i. Br.

Die Gütegemeinschaft ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. eingetragen (Nr. 897).

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck

2.1 Die Grundlage der Gütegemeinschaft ist die Bestellung nach § 57 AwSV (Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) in Verbindung mit dem Merkblatt für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 52 und von Güte- und Überwachungsgemeinschaften nach § 57 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Wasser. Die Organisation und das Handeln zur Umsetzung der Zwecke der Gütegemeinschaft richtet sich nach den Anforderungen der §§ 57-61 der AwSV.

2.2 Der Zweck der Gütegemeinschaft ist es, eine wasserrechtlich anerkannte Gütegemeinschaft zu bilden; Fachbetriebe nach den Anforderungen des Wasserrechts zu zertifizieren und zu überwachen, die Güte von Leistungen des Tankschutzes und der Tanktechnik zu sichern und Leistungen, die den jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen, mit dem Gütezeichen Tankschutz oder Tanktechnik zu kennzeichnen; Gütezeichenführende Unternehmen zu überwachen und die Fachbetriebseignung festzustellen, entsprechend des jeweiligen Gütezeichens geeignete Maßnahmen für die Güteüberwachung zu fordern und zu treffen sowie Überwachungen durchzuführen, die den Anforderungen der Aufsichtsbehörden genügen; einen etwaigen Missbrauch des Gütezeichens Tankschutz und des Gütezeichens Tanktechnik zu unterbinden, ggf. gerichtlich verfolgen zu lassen;

2.3 Der Zweck der Gütegemeinschaft ist es, für den Gedanken des Güteschutzes zu werben. Diese Satzung ordnet zu diesem Zweck die Tätigkeit der Gütegemeinschaft als Verein. Die Durchführung der Gütesicherung und die Verleihung und Führung der Gütezeichen wird in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen geregelt.

Die Gütegemeinschaft wirkt gemeinnützig, sie verausgibt ihre Mittel ausschließlich für den festgelegten Zweck (Abschnitt 2.1); sie unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und hat keine markt- und preisregulierenden Aufgaben.

3 Mitgliedschaft

3.1 Der Beitritt zur Gütegemeinschaft ist freiwillig. Mitglieder der Gütegemeinschaft können natürliche und juristische Personen sein, die selbständig für fremde oder eigene Zwecke sofern sich die Antragsteller zur Anerkennung und Einhaltung der Überwachungsvorschriften sowie der Vereins-Satzung nebst Anlagen verpflichten.

Die Mitgliedschaft erstreckt sich auf jeden dem Mitglied gehörenden Betrieb, der sich mit einer der vorgenannten gütegesicherten Tätigkeiten oder der Herstellung vorgenannter gütegesicherter Erzeugnisse befasst.

3.2 Bei Unternehmen, die ein Gütezeichen beantragen, prüft die Gütegemeinschaft Tankschutz und Tanktechnik e.V., ob alle gesetzlichen Voraussetzungen zur Durchführung des Gewerbes erfüllt sind.

Ausländischen Unternehmen kann das Recht zur Führung des Gütezeichens Tankschutz und/oder des Gütezeichens Tanktechnik erteilt werden, wenn diese personell und materiell sowie in den gütegesicherten Leistungen die Anforderungen der jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen sowie die einschlägigen Vorschriften erfüllen.

Außerdem müssen diese ausländischen Fachbetriebe sich in gleicher Weise wie die bundesdeutschen Gütezeichenbenutzer überwachen lassen und die Vereins-Satzung der Gütegemeinschaft sowie die jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen, Gütezeichen-Satzungen und Durchführungsbestimmungen anerkennen.

Die Benutzung des Gütezeichens Tankschutz und/oder Tanktechnik ist ausschließlich auf die jeweilige gütegesicherte Leistung bezogen. Die Produktionsstätte kann auch im Ausland liegen, wenn die Gütesicherung und deren Überwachung nach den jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen sichergestellt ist.

3.3 Eine Aufnahme in die Gütegemeinschaft Tankschutz und Tanktechnik e.V. kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn der Antragsteller die personellen und materiellen Voraussetzungen zur Führung des Gütezeichens Tankschutz und/oder Tanktechnik nach den jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen nachgewiesen und erfüllt hat.

Über die Aufnahme in die Gütegemeinschaft entscheidet der Vorstand gemäß den jeweiligen Durchführungsbestimmungen der Gütegemeinschaft Tankschutz und Tanktechnik e.V.

Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller binnen 4 Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides beim Güteausschuss (Abschnitt 8.3.) Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen und per Einschreiben an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft zu richten.

Wird die Beschwerde verworfen, so kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen nach Zustellung des verwerfenden Bescheides eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Dies ist auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung als besonderer Tagesordnungspunkt zu setzen.

Ist eine der beiden Beschwerden nicht form- oder fristgerecht eingelegt, können Vorstand und Güteausschuss ohne Anhörung der Mitgliederversammlung die Beschwerde zurückweisen.

Entscheidet die Mitgliederversammlung ebenfalls gegen eine Aufnahme oder haben Vorstand und Güteausschuss endgültig die Aufnahme abgelehnt, kann der Antragsteller nur binnen 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen.

- 3.4** Die Mitgliedschaft endet durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Liquidation, Ausschluss oder durch Austritt mit einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung ist durch eingeschriebenen Brief an den Geschäftsführer der Gütegemeinschaft zu richten.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen gem. Abschnitt 3.1 nicht mehr gegeben sind oder ein verliehenes Gütezeichen nicht angewendet wird. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Gegen den Vorstandsbeschluss sind die Rechtsmittel gemäß Abschnitt 3.6 zulässig.

- 3.5** Bei schwerwiegenden Zuwiderhandlungen gegen diese Vereins-Satzung nebst Anlagen oder gegen die Vorschriften der Gütesicherungen kann der Vorstand den Ausschluss des betroffenen Mitgliedes verfügen. Vor diesem Beschluss ist dem Betroffenen unter Fristsetzung von 14 Tagen (Versandtag) Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- 3.6** Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides (Einschreiben) beim Güteausschuss unter Angabe von Gründen Beschwerde eingelegt werden. Ist die Beschwerde nicht form- und fristgerecht eingelegt worden, kann der Güteausschuss die Beschwerde bereits aus diesen Gründen endgültig verwerfen. Gegen diese Entscheidung kann Klage bei einem ordentlichen Gericht, das für den Sitz des Vereins zuständig ist, nur binnen einer Frist von 4 Wochen seit Zustellung des Bescheides eingereicht werden.

Wird die Beschwerde aus sonstigen Gründen verworfen, so kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen nach Zustellung des verwerfenden Bescheides eine Entscheidung der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung der Gütegemeinschaft beantragen.

Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen seit Zustellung der Entscheidung Klage bei dem ordentlichen Gericht, das für den Sitz des Vereins zuständig ist, einreichen.

Beschwerden gegen die Beschlüsse von Vorstand, Güteausschuss und der Mitgliederversammlung haben keine aufschiebende Wirkung.

- 3.7 Ansprüche der Gütegemeinschaft gegen ein ausscheidendes Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.
- 3.8 Die Gütegemeinschaft teilt das Ausscheiden eines Mitgliedes den übrigen für die Fremdüberwachung zuständigen, amtlich anerkannten Prüfstellen unverzüglich mit.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder erhalten Auskunft, Rat und Beistand der Gütegemeinschaft in allen Fragen, die den Aufgabenbereich der Gütegemeinschaft (Abschnitt 2.1) berühren. Sie nehmen die ihnen satzungsgemäß zustehenden Rechte in der Mitgliederversammlung grundsätzlich selbst wahr.

Mitglieder gemäß Abschnitt 3.1 sind berechtigt, nach erfolgter Verleihung das Gütezeichen Tankschutz und/oder Tanktechnik für Leistungen zu führen nach den von Vorstand und Güteausschuss gegebenen Richtlinien.

Bei wasserrechtlich geforderter Überwachung ist als Nachweis der Überwachung das einheitliche Überwachungszeichen zu führen.

- 4.2 Aus der Mitgliedschaft herzuleitende Rechte (Abschnitt 4.1) kann ein Mitglied nur mit Genehmigung des Vorstandes und in der von diesem vorgeschriebenen Form auf seinen Rechtsnachfolger übertragen.
- 4.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen der Gütegemeinschaft (Abschnitt 2.1) zu unterstützen, bei Anwendung des jeweiligen Gütezeichens die Durchführungsbestimmungen und die jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen einzuhalten, jederzeit eine Überwachungsprüfung ihrer Leistungen sowie personeller und materieller Betriebsausstattung zu gestatten (Abschnitt 8.3c) und die der Gütegemeinschaft zustehenden Beiträge und Gebühren (Abschnitt 6.5) pünktlich innerhalb 4 Wochen nach Rechnungsempfang zu entrichten.
- 4.4 Die Gütegemeinschaft Tankschutz und Tanktechnik e.V. verlangt von ihren Mitgliedern, dass sie keinen unlauteren Wettbewerb betreiben.

5 Organe der Gütegemeinschaft

- 5.1 Organe der Gütegemeinschaft sind

die Mitgliederversammlung	(Abschnitt 6)
der Vorstand	(Abschnitt 7)
der Güteausschuss und seine Unterausschüsse	(Abschnitt 8)
der Geschäftsführer	(Abschnitt 9)
die Technische Leitung	(Abschnitt 10)

- 5.2** Die Aufgaben der Organe gehen aus dieser Vereins-Satzung hervor. Die Übernahme oder Beeinträchtigung von Rechten und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ ohne Satzungsänderung ist unzulässig.
- 5.3** Die Angehörigen dieser Organe haben die Geschäfte der Gütegemeinschaft unparteiisch zu führen und zu ihrer Kenntnis gelangte interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder – soweit diese nicht die Ahndung eines Gütezeichenverstoßes berühren – streng vertraulich zu wahren. Die Mitglieder des Vorstandes und des Güteausschusses üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass Vorstand, Güteausschuss und andere Ehrenamtsträger eine angemessene Vergütung erhalten. Eine vom Vorstand zu verabschiedende Kostenerstattungsrichtlinie regelt die Details.

6 Mitgliederversammlung

- 6.1** Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird im Auftrag des Vorsitzenden durch den Geschäftsführer schriftlich mit mindestens 30tägiger Frist (Versandtag) einberufen. Die Tagesordnung muss spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung abgesandt werden.

Mitgliederversammlungen können auch einberufen werden, wenn der Vorsitzende oder der Vorstand oder der Güteausschuss die Einberufung für notwendig erachten oder mehr als ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Diese Mitgliederversammlungen sind ebenfalls durch den Geschäftsführer schriftlich einzuberufen mit mindestens 14tägiger Frist (Versandtag) und unter Beifügung der Tagesordnung.

- 6.2** Anträge von Mitgliedern zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen, über die abgestimmt werden soll, müssen mindestens 20 Tage (Versandtag) vor dem Versammlungstermin dem Geschäftsführer schriftlich eingereicht worden sein, um in der Mitgliederversammlung behandelt werden zu können. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur dann abstimmen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Versammelten sich dafür ausspricht; von dieser Regelung ausgenommen sind jedoch und müssen auf der Tagesordnung stehen: Wahlen (Abschnitt 6.5), Anträge auf Änderung dieser Vereins-Satzung nebst Anlagen (Abschnitte 6.4 und 6.5) und die Auflösung der Gütegemeinschaft (Abschnitt 12.1).

Sind bei der Mitgliederversammlung über Anträge abzustimmen, die gemäß dieser Vereins-Satzung eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich machen (Änderung der Vereins-Satzung und Auflösung der Gütegemeinschaft), müssen die Tagesordnungspunkte schon bei der Einladung, mindestens jedoch 20 Tage (Versandtag) vor der Versammlung, den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

- 6.3** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

6.4 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bei Abstimmung gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen (Abschnitte 6.2 und 6.5) bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6.5 Die Mitgliederversammlung

- nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln;
- wählt den Vorstand (Abschnitte 7.1 und 7.2) und den Güteausschuss (Abschnitt 8.1) in offener Wahl, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden geheime Wahl beschließt;
- berät und genehmigt die Jahresabrechnungen und den Kassenvoranschlag (Haushaltsplan) für das nächste Geschäftsjahr;
- bestellt 2 Rechnungsprüfer und 1 Stellvertreter für jeweils 1 Jahr;
- bestimmt über die Aufnahmegebühr und die laufenden Mitgliederbeiträge, die an die Gütegemeinschaft zu entrichten sind;
- beschließt über Satzungsänderungen (Abschnitte 6.2, 6.4 und 12.3);
- trifft grundsätzliche Entscheidungen über die jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen, ggf. unter Abgleich der wasserrechtlichen Anforderungen;
- beschließt über Beschwerde bei Nichtaufnahme und gegen Ausschluss aus der Gütegemeinschaft durch Vorstand und Güteausschuss (Abschnitt 8.3);
- beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Vereins-Satzung (vgl. Abschnitt 5.2).

6.6 Falls erforderlich, können Abstimmungen der Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege erfolgen, wenn der Vorstand unter Fristsetzung dies beschließt.

6.7 Die Mitgliederversammlung oder eine Abstimmung gemäß Abschnitt 6.6 werden vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrage von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung oder über Abstimmungen gemäß Abschnitt 6.6 sind Niederschriften zu fertigen; diese sind vom Versammlungs- oder Abstimmungseiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

7 Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Obmann des Güteausschusses und bis zu höchstens 5 Beisitzenden, die jeweils dann aus ihrer Gütegruppe in offener Wahl – sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden geheime Wahl beschließt – zu wählen sind, sobald diese sich gebildet hat.

Zum Obmann des Güteausschusses kann auf Vorschlag des Vorstandes auch ein Fachmann der Mineralölindustrie oder chemischen Industrie, ein Mitglied eines auf dem Sachgebiet tätigen anerkannten Prüfinstituts oder ein öffentlich bestellter Sachverständiger gewählt werden, der persönlich oder über seinen Betrieb Mitglied im Bundesverband Behälterschutz e.V. ist.

Vorstandsmitglieder dürfen nicht dem gleichen Betrieb oder der gleichen Firmengruppe angehören oder in anderer Form wirtschaftlich miteinander verbunden sein.

- 7.2** Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes (Abschnitt 6.5). Wiederwahl ist zulässig.
- 7.3** Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 7.4** Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe einer Amtsperiode aus, so stellt der Güteausschuss (Abschnitt 8.3) anstelle des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied (bestellten Vertreter gemäß § 30 BGB) mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 7.5** Aufgabe des Vorstandes ist die ehrenamtliche Leitung der Tätigkeit der Gütegemeinschaft im Sinne dieser Vereins-Satzung und der Vorschriften über die Gütesicherung.

Im Übrigen entscheidet der Vorstand über alle Angelegenheiten, die nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch die Vereins-Satzung anderer Stellen übertragen sind.

Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Beschlussfassung über Aufnahme neuer Mitglieder;
 - b) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - d) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung;
 - e) Beschlussfassung über zusätzliche Bedingungen;
 - f) Aufstellung des Haushaltsplanes;
 - g) Zusammenarbeit mit – oder Interessenvertretung gegenüber anderen Organisationen.
- 7.6** Ein Vertreter der für das Anerkennungsverfahren der Gütegemeinschaft zuständigen Aufsichtsbehörde kann zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, in denen Fragen anstehen, die Belange der Anerkennung berühren. Dies soll vor allem dann erfolgen, wenn eine Vorstandssitzung auf Wunsch der Anerkennungsstelle stattfindet.

8 Güteausschuss

8.1 Der Güteausschuss besteht aus dem Obmann des Güteausschusses und der Unterausschüsse und mindestens vier weiteren von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren zu wählenden Ausschussmitgliedern, ferner aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden der Gütegemeinschaft sowie einem externen Sachverständigen als Vertreter der zugelassenen Überwachungsstellen, der dem Vorstand zur Berufung in den Güteausschuss vorzuschlagen ist.

Die nicht dem Vorstand der Gütegemeinschaft angehörenden Mitglieder des Güteausschusses müssen die Mehrheit bilden.

Weitere Fachprüfer oder externe Sachverständige kann der Güteausschuss einvernehmlich mit dem Vorstand hinzuziehen. Die Mitglieder des Güteausschusses sind hinsichtlich ihrer Aufgabe an Weisungen nicht gebunden.

8.2 Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus, so bestellt der Vorstand ein neues Ausschussmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet ein Obmann aus, so bestellt der Güteausschuss bzw. Unterausschuss einen neuen Obmann (bestellter Vertreter gem. § 30 BGB) mit Amtsdauer des Vorgängers.

8.3 Der Güteausschuss hat folgende Aufgaben:

a) Er ist zuständig für die Erarbeitung und Vorlage von Güte- und Prüfbestimmungen, über die gemäß Abschnitt 6.5 durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist;

b) er prüft Anträge auf Verleihung des Gütezeichens Tankschutz und/oder Tanktechnik und kann entweder die Verleihung vorschlagen oder dem Antragsteller die Gründe für die Zurückstellung mitteilen (Durchführungsbestimmungen, Abschnitt 2.4);

c) er ist zuständig für die Überwachung auf Einhaltung der jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen und der Zeichenbenutzungsbedingungen bei den Gütezeichenbenutzern;

d) er setzt die Gebühren für die Benutzung der Gütezeichen/Überwachungszeichen fest;

e) er beschließt über Beschwerden gemäß der Abschnitte 3.3 und 3.6 dieser Vereins-Satzung und Abschnitt 5.7 der Durchführungsbestimmungen,

f) er bestellt Vorstandsmitglieder gemäß Abschnitt 7.4 dieser Vereins-Satzung;

g) er unterstützt den Vorstand bei dessen Tätigkeit (vgl. Abschnitt 5.2).

8.4 Der Güteausschuss kann einvernehmlich mit dem Vorstand für besondere Aufgaben Unterausschüsse bilden und auflösen. Die Unterausschüsse übernehmen die in den Abschnitten 8.3 a), b), c) und e) bestimmten Aufgaben. Jeder Unterausschuss hat einen Obmann. Dieser wird vom Unterausschuss gewählt. Er ist Mitglied des Güteausschusses.

- 8.5** Der Güteausschuss wie auch die Unterausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

9 Geschäftsführer

- 9.1** Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt.

- 9.2** Der Geschäftsführer hat die Geschäfte der Gütegemeinschaft und ihrer Organe nach Maßgabe dieser Vereins-Satzung und der Vorschriften über die Gütesicherung sowie der Beschlüsse der Gütegemeinschaftsorgane nach Weisung des Vorstandes unparteiisch zu führen. Er nimmt – sofern der Vorstand nichts anderes beschließt – an den Sitzungen der Vereinsorgane teil und hat für die Ausfertigung und den Versand der Protokolle in angemessener Frist zu sorgen.

- 9.3** Der Geschäftsführer kann in den Grenzen des Haushaltsplanes Geschäfte vornehmen, die den Verein verpflichten. Der Verein hat für die Handlungen der Geschäftsführung und des Vorstandes eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe (mindestens 500.000,- € im Versicherungsjahr) abzuschließen.

- 9.4** Dem Geschäftsführer und dem Vorstand stehen die von der Mitgliederversammlung (Abschnitt 6.5) gewählten Rechnungsprüfer zur Seite, die die Buchhaltungsunterlagen mit Einnahmen und Ausgaben rechnerisch stichprobenweise prüfen, die Einhaltung des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes kontrollieren, die Kasse und die Jahresabrechnung prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung hierüber Bericht erstatten.

10 Technische Leitung

- 10.1** Die Technische Leitung der Gütegemeinschaft besteht aus einem Technischen Leiter und einem Stellvertreter.

- 10.2** Der Technische Leiter und sein Stellvertreter werden vom Vorstand unter Beachtung der Anforderungen von Abs. 10.3 bestellt. Der Technische Leiter und sein Stellvertreter sind gegenseitig vertretungsberechtigt.

- 10.3** Der Technische Leiter und sein Stellvertreter müssen alle für Fachprüfer geltenden Anforderungen nach § 58 AwSV erfüllen. Die technische Leitung kann fachliche Weisungen an die Fachprüfer gem. § 57 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 AwSV aussprechen, an die die Fachprüfer gebunden sind, und die Einhaltung dieser Weisungen kontrollieren. Ferner hat die technische Leitung innerhalb der Gütegemeinschaft die Aufgabe insbesondere die Erfüllung der Pflichten der Gütegemeinschaft gemäß § 60 Absatz 1 AwSV und die Aktualisierung der Grundsätze,

die bei der Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben zu beachten sind, sowie des Qualitätssicherungssystems und die Überwachung der Fachprüfer gem. § 57 Absatz 3 Satz 2 AwSV sicherzustellen.

- 10.4** Die technische Leitung hat durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben ein einheitliches Vorgehen der Fachprüfer bei vergleichbaren Aufgaben sicherzustellen.

11 Fachprüfer

- 11.1** Zusätzlich zu dem Technischen Leiter und seinem Stellvertreter sind mindesten zwei weitere Fachprüfer zu bestellen, die nicht unbedingt fest angestellt, aber vertraglich gebunden sein müssen.
- 11.2** Die Fachprüfer werden vom Vorstand unter Beachtung der Anforderungen der Abs. 11.3 bis 11.6 bestellt.
- 11.3** Fachprüfer dürfen nur bestellt werden, wenn sie zuvor einer Zuverlässigkeitserklärung für Fachprüfer gemäß Anhang 5 des Handbuchs zum Qualitätssicherungssystems gemäß § 57 AwSV der Gütegemeinschaft abgegeben haben.
- 11.4** Zertifizierungen und Überwachungen müssen gewissenhaft und unparteiisch und ohne einzelfallbezogene Weisungen zu den Ergebnissen durchgeführt werden. Daher dürfen Fachprüfer nur bestellt werden, wenn sie zuvor eine Unabhängigkeitserklärung gemäß Anlage 6 des Handbuchs zum Qualitätssicherungssystems gemäß § 57 AwSV der Gütegemeinschaft abgegeben haben. Im Rahmen der beruflichen Tätigkeit darf der Fachprüfer nicht organisatorisch, wirtschaftlich, kapitalmäßig oder persönlich in einer Weise mit Dritten verflochten sein, dass sich deren Einflussnahmen auf die Zertifizierung auswirken könnte. Insbesondere ist auszuschließen, dass ein Fachprüfer mit dem zu überwachenden Fachbetrieb in irgendeiner Weise verflochten ist.
- 11.5** Die bestellten Personen müssen aufgrund ihrer Fachkunde und ihrer durch praktische Tätigkeiten gewonnenen Erfahrungen die Gewähr dafür bieten, dass sie die Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben ordnungsgemäß durchführen und die Kontrolle praktischen Tätigkeiten der Fachbetriebe vornehmen können. Dies ist gegeben, wenn die Fachprüfer folgende Voraussetzungen erfüllen:
- erfolgreich abgeschlossenes ingenieur- oder naturwissenschaftliches Studium einer für die ausgeübte Tätigkeit einschlägigen Fachrichtung an einer Universität, einer Technischen Universität, einer Technischen Hochschule, einer Fachhochschule oder eine nach anderen Rechtsvorschriften als gleichwertig anerkannte Qualifikation und
 - mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung auf dem Gebiet der Planung, der Errichtung, der Instandsetzung, des Betriebs oder der Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Mit Ausnahme der Technischen Leitung kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall hiervon abgewichen werden, wenn die für die Zertifizierung und Überwachung der Fachbetriebe ausreichende Ausbildung und Erfahrung nachgewiesen wird und in der Bestellung die Tätigkeitsbereiche entsprechend der nachgewiesenen beruflichen Erfahrungen festgelegt werden. Hierfür kommen insbesondere Personen in Betracht, die über eine berufliche Qualifikation zum staatlich geprüften Techniker in einer einschlägigen Fachrichtung verfügen, eine einschlägige Meisterausbildung erfolgreich abgeschlossen haben oder eine öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen für ein einschlägiges Sachgebiet nachweisen können.

- 11.6** Fachprüfer dürfen nur von einer Gütegemeinschaft bestellt werden. Ist ein zur Bestellung vorgesehener Fachprüfer bereits von einer GÜG bestellt, so muss er aus der GÜG, bei der er vorher bestellt war, ausscheiden, so dass diese Bestellung gemäß § 59 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AwSV erlischt. Dies ist bei jeder Bestellung, zumindest an Hand des Lebenslaufes und ggf. der vorliegenden beruflichen Erfahrungen durch die Gütegemeinschaft zu überprüfen.
- 11.7** Fachprüfer einer anderen Güte- und Überwachungsgemeinschaft können auch im Rahmen einer Unterbeauftragung oder Kooperation für die Gütegemeinschaft, unter Beachtung § 58 Absatz 4 AwSV, tätig werden. Dies stellt keine Mehrfachbestellung dar. Die Voraussetzungen für die Gütegemeinschaft tätig zu werden, ist das Vorliegen einer gültigen schriftlichen Kooperationsvereinbarung mit der Gütegemeinschaft in der festgelegt ist, dass der Fachprüfer an die Zertifizierungs- und Überwachungsgrundsätze gemäß dem Handbuch zum Qualitätssicherungs-System der Gütegemeinschaft gebunden ist.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1** Die Auflösung der Gütegemeinschaft kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand (Abschnitte 6.1 und 6.2).
- 12.2** Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Nach Tilgung aller Verbindlichkeiten beschließt die Mitgliederversammlung der Gütegemeinschaft Tankschutz und Tanktechnik e.V. über die Zuteilung des verbleibenden Vermögens. Die Zuteilung erfolgt an den Bundesverband Behälterschutz e.V. Sollte dieser aufgelöst sein, erfolgt die Zuteilung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft.
- 12.3** Diese Vereins-Satzung ist von RAL anerkannt. Änderungen treten erst in Kraft, wenn sie der RAL genehmigt hat. Das gilt auch für redaktionelle Änderungen. Es soll aber immer den wasserrechtlichen Belangen Rechnung getragen werden.

Änderungen sind vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom RAL zu genehmigen.

- 12.4** Die obersten Aufsichtsbehörden der Länder können sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Fachbetriebs-Prüfungen überzeugen und von dem Ergebnis Kenntnis nehmen.

Gütezeichensatzung für das Gütezeichen Tankschutz

(Diese Gütezeichensatzung ist eine Markensatzung im Sinne von § 102 Absatz 2 Markengesetz)

1 Name und Sitz

- 1.1** Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen Gütegemeinschaft Tankschutz und Tanktechnik e.V. Nachfolgend kurz Gütegemeinschaft genannt. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg/Breisgau eingetragen.
- 1.2** Sitz der Gütegemeinschaft ist Hebelstr. 11, 79104 Freiburg/Breisgau.

2 Zweck

- 2.1** Die Gütegemeinschaft hat den Zweck,
- 2.1.1** die Güte von Leistungen des Tankschutzes zu sichern und
- 2.1.2** Leistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen Tankschutz zu kennzeichnen.

3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Gütegemeinschaft kann jeder Betrieb erwerben, der Leistungen gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen erbringt oder dies anstrebt.

4 Vertretung

Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt und vertritt den Verein in allen Belangen.

5 Errichtung und Gestaltung des Gütezeichens

5.1 Die Gütegemeinschaft ist Träger des nachfolgend wiedergegebenen Gütezeichens:



5.2 Das Gütezeichen entspricht den RAL-Grundsätzen für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung.

5.3 Das Gütezeichen ist als Kollektivmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen.

6 Kreis der Berechtigten und Benutzungsbedingungen

6.1 Das Gütezeichen Tankschutz darf jeder Betrieb benutzen, der Leistungen gemäß der Güte- und Prüfbestimmungen erbringt und dem das Gütezeichen verliehen worden ist.

6.2 Das Gütezeichen kann nur verliehen werden, wenn der Güteausschuss der Gütegemeinschaft die Voraussetzungen entsprechend der Güte- und Prüfbestimmungen sowie der Durchführungsbestimmungen geprüft hat. Der Vorstand der Gütegemeinschaft muss die Verleihung beurkunden. Die Verleihung darf nicht von anderen Verpflichtungen abhängig gemacht werden als solchen, die darauf zielen, diese Gütezeichensatzung nebst Güte- und Prüfbestimmungen sowie der Durchführungsbestimmungen einzuhalten.

6.3 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für gütegesicherte Leistungen benutzen.

7 Rechte und Pflichten der Beteiligten

7.1 Rechte, die sich daraus ergeben, dass das Zeichen als Gütezeichen vom RAL anerkannt und beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke eingetragen ist sowie Ansprüche wegen rechtswidrigem Zeichengebrauch stehen der Gütegemeinschaft als dem Zeichenträger zu.

7.2 Die Gütegemeinschaft ist verpflichtet,

7.2.1 die Gütezeichenbenutzer zu überwachen, dass sie diese Gütezeichen-Satzung, die Güte- und Prüfbestimmungen, die Vereins-Satzung und die Durchführungsbestimmungen einhalten,

7.2.2 dagegen vorzugehen, wenn der Gebrauch des Gütezeichens gestört oder beeinträchtigt wird,

7.2.3 einzuschreiten, wenn das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wird,

7.2.4 das als Kollektivmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragene Gütezeichen löschen zu lassen, wenn es in der RAL-Gütezeichenliste gestrichen ist. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf etwaige nationale ausländische Marken, internationale Registrierungen und Gemeinschaftsmarken, die dem deutschen Gütezeichen entsprechen.

7.3 Die Gütezeichenbenutzer sind verpflichtet,

7.3.1 diese Gütezeichensatzung, die Güte- und Prüfbestimmungen und die Durchführungsbestimmungen einzuhalten,

7.3.2 der Gütegemeinschaft mitzuteilen, wenn ihnen bekannt wird, dass das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wird,

7.3.3 dazu beizutragen, dass der Zweck der Gütegemeinschaft gefördert wird,

7.3.4 die von der Gütegemeinschaft festgesetzten Beiträge bzw. Umlagen pünktlich zu entrichten.

7.4 Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Erzeugnisse selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

8 Änderungen

Änderungen dieser Gütezeichensatzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung vom RAL. Sie werden vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht, der auch ihr Inkrafttreten in angemessener Frist bestimmt.

Gütezeichensatzung für das Gütezeichen Tanktechnik

(Diese Gütezeichensatzung ist eine Markensatzung im Sinne von § 102 Absatz 2 Markengesetz)

1 Name und Sitz

- 1.1** Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen Gütegemeinschaft Tankschutz und Tanktechnik e.V. Nachfolgend kurz Gütegemeinschaft genannt. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg/Breisgau eingetragen.
- 1.2** Sitz der Gütegemeinschaft ist Hebelstr. 11, 79104 Freiburg/Breisgau.

2 Zweck

- 2.1** Die Gütegemeinschaft hat den Zweck,
- 2.1.1** die Güte von Leistungen der Tanktechnik zu sichern und
- 2.1.2** Leistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen Tanktechnik zu kennzeichnen.

3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Gütegemeinschaft kann jeder Betrieb erwerben, der Leistungen gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen erbringt oder dies anstrebt.

4 Vertretung

Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt und vertritt den Verein in allen Belangen.

5 Errichtung und Gestaltung des Gütezeichens

5.1 Die Gütegemeinschaft ist Träger des nachfolgend wiedergegebenen Gütezeichens:



5.2 Das Gütezeichen entspricht den RAL-Grundsätzen für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung.

5.3 Das Gütezeichen wird als Kollektivmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen.

6 Kreis der Berechtigten und Benutzungsbedingungen

6.1 Das Gütezeichen Tanktechnik darf jeder Betrieb benutzen, der Leistungen gemäß der Güte- und Prüfbestimmungen erbringt und dem das Gütezeichen verliehen worden ist.

6.2 Das Gütezeichen kann nur verliehen werden, wenn der Güteausschuss der Gütegemeinschaft die Voraussetzungen entsprechend der Güte- und Prüfbestimmungen sowie der Durchführungsbestimmungen geprüft hat. Der Vorstand der Gütegemeinschaft muss die Verleihung beurkunden. Die Verleihung darf nicht von anderen Verpflichtungen abhängig gemacht werden als solchen, die darauf zielen, diese Gütezeichensatzung nebst Güte- und Prüfbestimmungen sowie der Durchführungsbestimmungen einzuhalten.

6.3 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für gütegesicherte Leistungen benutzen.

7 Rechte und Pflichten der Beteiligten

7.1 Rechte, die sich daraus ergeben, dass das Zeichen als Gütezeichen vom RAL anerkannt und beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke eingetragen ist sowie Ansprüche wegen rechtswidrigem Zeichengebrauch stehen der Gütegemeinschaft als dem Zeichenträger zu.

7.2 Die Gütegemeinschaft ist verpflichtet,

7.2.1 die Gütezeichenbenutzer zu überwachen, dass sie diese Gütezeichen-Satzung, die Güte- und Prüfbestimmungen, die Vereins-Satzung und die Durchführungsbestimmungen einhalten,

7.2.2 dagegen vorzugehen, wenn der Gebrauch des Gütezeichens gestört oder beeinträchtigt wird,

7.2.3 einzuschreiten, wenn das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wird,

7.2.4 das als Kollektivmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragene Gütezeichen löschen zu lassen, wenn es in der RAL-Gütezeichenliste gestrichen ist. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf etwaige nationale ausländische Marken, internationale Registrierungen und Gemeinschaftsmarken, die dem deutschen Gütezeichen entsprechen.

7.3 Die Gütezeichenbenutzer sind verpflichtet,

7.3.1 diese Gütezeichensatzung, die Güte- und Prüfbestimmungen und die Durchführungsbestimmungen einzuhalten,

7.3.2 der Gütegemeinschaft mitzuteilen, wenn ihnen bekannt wird, dass das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wird,

7.3.3 dazu beizutragen, dass der Zweck der Gütegemeinschaft gefördert wird,

7.3.4 die von der Gütegemeinschaft festgesetzten Beiträge bzw. Umlagen pünktlich zu entrichten.

7.4 Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

8 Änderungen

Änderungen dieser Gütezeichensatzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung vom RAL. Sie werden vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht, der auch ihr Inkrafttreten in angemessener Frist bestimmt.

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Tankschutz

1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen für die Revision von Tank- und Anlagen für brennbare Flüssigkeiten und Heizölverbrauchertankanlagen, nachfolgend kurz Tankschutz genannt. Sie werden in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiter entwickelt.

2 Verleihung

- 2.1 Die Gütegemeinschaft Tankschutz und Tanktechnik e.V., nachfolgend kurz Gütegemeinschaft genannt, verleiht an Betriebe auf Antrag das Recht, das Gütezeichen Tankschutz zu führen.
- 2.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft zu richten.
- 2.3 Der Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Der Güteausschuss prüft unangemeldet die Leistungen des Antragstellers gemäß den jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen. Er kann den Betrieb des Antragstellers besichtigen, die Leistungen des Antragstellers auf Übereinstimmung mit den Güte- und Prüfbestimmungen überprüfen sowie die in der Gütegrundlage erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen. Über das Prüfergebnis stellt er ein Zeugnis aus, das er dem Antragsteller und dem Vorstand der Gütegemeinschaft zustellt. Der Güteausschuss kann vereidigte Sachverständige oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle mit diesen Aufgaben betrauen. Der mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Prüfaufgaben zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.
- 2.4 Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet. Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung schriftlich begründen.

3 Benutzung

- 3.1 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Leistungen verwenden, die den jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.
- 3.2 Die Gütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckstock, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u.ä.) herstellen zu lassen und an die Gütezeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.

- 3.3** Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmissbrauch zu verhüten. Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.
- 3.4** Ist das Zeichenbenutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

4 Überwachung

- 4.1** Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist dem RAL durch einen Überwachungsvertrag mit einem neutralen Prüfinstitut oder Prüfbeauftragten nachzuweisen.
- 4.2** Jeder Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür vorzusorgen, dass er die Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird eine laufende Qualitätskontrolle zur Pflicht gemacht. Er hat die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig aufzuzeichnen. Der Güteausschuss oder dessen Beauftragte könne jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Leistungen den Überwachungsprüfungen durch den Güteausschuss oder dessen Beauftragten im Umfang und Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen der Güte- und Prüfbestimmungen. Er trägt die Prüfkosten.
- 4.3** Prüfer können jederzeit im Betrieb des Gütezeichenbenutzers gütegesicherte Leistungen überprüfen und einsehen. Prüfer können den Betrieb während der Betriebsstunden jederzeit besichtigen.
- 4.4** Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird eine Leistung beanstandet, lässt der Güteausschuss die Prüfung wiederholen.
- 4.5** Über jedes Prüfergebnis ist ein Zeugnis vom beauftragten Prüfinstitut auszustellen. Die Gütegemeinschaft und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.
- 4.6** Werden Leistungen unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandende die Prüfungskosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

5 Ahndung von Verstößen

- 5.1** Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind je nach Schwere des Verstoßes:
- 5.1.1** zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Eigenüberwachung,
 - 5.1.2** Vermehrung der Fremdüberwachung,
 - 5.1.3** Verwarnung,
 - 5.1.4** Vertragsstrafe bis zur Höhe von 1.000,-€,
 - 5.1.5** befristeter oder dauernder Gütezeichenentzug.
- 5.2** Gütezeichenbenutzer, die gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, können verwarnt werden.
- 5.3** Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe bis zu 1.000,-€ für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid rechtskräftig ist, an die Gütegemeinschaft zu zahlen.
- 5.4** Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.
- 5.5** Gütezeichenbenutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, wird das Gütezeichen befristet oder dauernd entzogen. Das Gleiche gilt für Gütezeichenbenutzer, die Prüfungen verzögern oder verhindern.
- 5.6** Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.
- 5.7** Die Ahndungsmaßnahmen nach den Abschnitten 5.1 – 5.5 werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.
- 5.8** In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand der Gütegemeinschaft zu bestätigen.

6 Beschwerde

- 6.1** Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen 4 Wochen, nachdem sie zugestellt sind, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.
- 6.2** Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

7 Wiederverleihung

Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wieder verliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzlich Bedingungen auferlegen.

8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen sind vom RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung vom RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Tanktechnik

1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen für Tanktechnik. Sie werden in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiter entwickelt.

2 Verleihung

- 2.1 Die Gütegemeinschaft Tankschutz und Tanktechnik e.V., nachfolgend kurz Gütegemeinschaft genannt, verleiht an Betriebe auf Antrag das Recht, das Gütezeichen Tanktechnik zu führen.
- 2.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft zu richten.
- 2.3 Der Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Der Güteausschuss prüft unangemeldet die Leistungen des Antragstellers gemäß den jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen. Er kann den Betrieb des Antragstellers besichtigen, die Leistungen des Antragstellers auf Übereinstimmung mit den Güte- und Prüfbestimmungen überprüfen sowie die in der Gütegrundlage erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen. Über das Prüfergebnis stellt er ein Zeugnis aus, das er dem Antragsteller und dem Vorstand der Gütegemeinschaft zustellt. Der Güteausschuss kann vereidigte Sachverständige oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle mit diesen Aufgaben betrauen. Der mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Prüfungsaufgaben zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.
- 2.4 Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet. Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung schriftlich begründen.

3 Benutzung

- 3.1 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Leistungen verwenden, die den jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.
- 3.2 Die Gütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckstock, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u.ä.) herstellen zu lassen und an die Gütezeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.

- 3.3** Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmissbrauch zu verhüten. Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.
- 3.4** Ist das Zeichenbenutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

4 Überwachung

- 4.1** Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist dem RAL durch einen Überwachungsvertrag mit einem neutralen Prüfinstitut oder Prüfbeauftragten nachzuweisen.
- 4.2** Jeder Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür vorzusorgen, dass er die Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird eine laufende Qualitätskontrolle zur Pflicht gemacht. Er hat die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig aufzuzeichnen. Der Güteausschuss oder dessen Beauftragte könne jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Leistungen den Überwachungsprüfungen durch den Güteausschuss oder dessen Beauftragten im Umfang und Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen der Güte- und Prüfbestimmungen. Er trägt die Prüfkosten.
- 4.3** Prüfer können jederzeit im Betrieb des Gütezeichenbenutzers gütegesicherte Leistungen überprüfen und einsehen. Prüfer können den Betrieb während der Betriebsstunden jederzeit besichtigen.
- 4.4** Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird eine Leistung beanstandet, lässt der Güteausschuss die Prüfung wiederholen.
- 4.5** Über jedes Prüfergebnis ist ein Zeugnis vom beauftragten Prüfinstitut auszustellen. Die Gütegemeinschaft und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.
- 4.6** Werden Leistungen unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandende die Prüfungskosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

5 Ahndung von Verstößen

- 5.1** Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind je nach Schwere des Verstoßes:
- 5.1.1** zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Eigenüberwachung,
 - 5.1.2** Vermehrung der Fremdüberwachung,
 - 5.1.3** Verwarnung,
 - 5.1.4** Vertragsstrafe bis zur Höhe von 1.000,-€,
 - 5.1.5** befristeter oder dauernder Gütezeichenentzug.
- 5.2** Gütezeichenbenutzer, die gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, können verwarnt werden.
- 5.3** Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe bis zu 1.000,-€ für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid rechtskräftig ist, an die Gütegemeinschaft zu zahlen.
- 5.4** Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.
- 5.5** Gütezeichenbenutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, wird das Gütezeichen befristet oder dauernd entzogen. Das Gleiche gilt für Gütezeichenbenutzer, die Prüfungen verzögern oder verhindern.
- 5.6** Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.
- 5.7** Die Ahndungsmaßnahmen nach den Abschnitten 5.1 – 5.5 werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.
- 5.8** In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand der Gütegemeinschaft zu bestätigen.

6 Beschwerde

- 6.1** Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen 4 Wochen, nachdem sie zugestellt sind, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.
- 6.2** Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

7 Wiederverleihung

Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wieder verliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzlich Bedingungen auferlegen.

8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen sind vom RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung vom RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Gütegemeinschaft
Tankschutz & Tanktechnik



© Gütegemeinschaft Tankschutz und Tanktechnik e.V.

Hebelstraße 11 | 79104 Freiburg | Telefon: 0761-71717
info@bbs-gt.de | www.bbs-gt.de